AOVS AUGENOPTIK VERBAND SCHWEIZ
FÉDÉRATION SUISSE DES OPTICIENS FSO

# NEWSLETTER

AUSGABE NR. 04/2016

EDITORIAL

## ERFREULICHES VON DER AOVS LEHRLINGSFRONT

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Aktuell treten geburtenschwache Jahrgänge aus der obligatorischen Schulpflicht und der Wettbewerb unter den beruflichen Grundbildungen verschärft sich markant. Der seit 2013 erkennbare Trend, wonach die Anzahl Jugendlicher vor der Ausbildungswahl demografiebedingt stetig abnimmt, setzt sich leider 2016 fort. Parallel dazu geht auch die Nachfrage nach Lehrstellen bei den Jugendlichen zurück. Das Lehrstellenangebot der Unternehmen bleibt hingegen weitgehend stabil, so die Aussagen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI von diesem Sommer. Der Angebotsüberhang bei den Lehrstellen beträgt über alle Berufe hinweg schweizweit über 12 000!

Rechnete der AOVS vor Jahresfrist noch mit rund einem Drittel Lernender, so bilden unsere Unternehmungen heute schon weit mehr als einen Drittel aller Lernender Augenoptiker/innen EFZ der Branche aus. Bravo und danke an alle Betriebe in der Branche, welche sich für die berufliche Zukunft einsetzen.

## AOVS TRIFFT SICH MIT DER SCHWEIZERISCHEN OPHTHALMOLOGISCHEN GESELLSCHAFT SOG

*Friedrich Grimm, AOVS Präsident, Otelfingen*

Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft SOG gehört zur Dachorganisation der Schweizerischen Ärzteschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH, und bezweckt unter anderem, die Augenheilkunde zu fördern und die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Da war es schon überfällig, dass sich Vertreter der SOG und des AOVS anfangs Juli 2016 zu einem Austausch getroffen haben.

Bei diesem Treffen stellten sich beide Organisationen vor und die aktuelle Entwicklung in der Augenoptik wurde diskutiert. In den strategischen Zielen beider Verbände gibt es ein hohes Mass an Übereinstimmung.

Beim Thema «Optometrie» gibt es laut SOG einige Bereiche, welche nicht eindeutig klar und abgegrenzt sind. Dies beginnt beim Titel «Optometrist». Hier ist nicht deutlich, inwieweit diese Bezeichnung geschützt ist. Bezüglich Kompetenzen fehlt der SOG eine eindeutige Abgrenzung zu den Ophthalmologen. Für die SOG ist klar, dass ein Optometrist keine Diagnosen stellen darf, um Kunden respektive Patienten nicht in falscher Sicherheit zu wiegen. Die Abgabe von Medikamenten durch Optometristen wird von der SOG gänzlich ausgeschlossen.

*Bild: Peter Franzen*

## BESUCH DER QV-ABSCHLUSSFEIER ZÜRICH

*Stephanie Schneider, Fielmann AG, Basel*

«Als offizielle AOVS Vertretung hatte ich diesen Sommer das Vergnügen, die QV-Abschlussfeier der Zürcher Augenoptiker/innen EFZ im Eventhouse Escherwyss in Zürich zu besuchen. Eingeladen hatte, wie in den Jahren zuvor, die Vereinigung Zürcher Augenoptiker VZA, vertreten durch ihren Präsidenten Jürg Bünzli, der auch als Moderator durch den Abend führte.

Schon am Eingang begegneten mir festlich gekleidete junge Menschen, die voller Vorfreude und Erwartung auf den Abend waren. Auch im Saal herrschte eine feierliche Stimmung und aufgeregtes Stimmengewirr. Viele Vertreter aus allen Bereichen der Optik wie der Glasherstellung, der beiden Organisationen der Arbeitswelt, der Berufsfachschule und den Ausbildungsgeschäften hatten sich zur Abschlussfeier für die jungen Lehrabgänger/innen eingefunden. Ein toller festlicher Rahmen, indem den ehemaligen Lernenden das EFZ gemeinsam mit einer Rose überreicht wurde. Besondere Ehrung erhielten die drei besten Absolventinnen des Kantons. Dies waren: Delia Epp, Visilab AG, Maren Ullmann, Optiker Zwicker und Judith Morf, Fielmann AG.

Der Apéro Riche, der nach der feierlichen Übergabe draussen eingenommen wurde, und der Photograph, der viele Bilder von fröhlichen Familien, Absolventen mit Ausbildnern und Lerngruppen schiessen durfte, haben zu einem tollen Gelingen dieses Abends beigetragen. Ein würdiger Abschluss für eine vierjährige Ausbildung, die von den Lehrabsolventen sehr geschätzt und mit Begeisterung besucht wurde. Es wäre aus meiner Sicht wünschenswert, wenn auch andere Ortsgruppen, Kantone oder Expertengruppen diesem guten Beispiel folgen und den ehemaligen Lernenden das EFZ in solch einem feierlichen, aber dennoch persönlichen Rahmen übergeben würden.»

# DAS NEUE GESUNDHEITSBERUFEGESETZ GESBG

*Jürg Depierraz, AOVS Geschäftsführer, Bern*

Zur Sicherung und Förderung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten beantragt, in einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) einheitliche Vorgaben an die Berufsausbildung auch auf Bachelorstufe festzulegen. Der Entwurf zum GesBG wurde bereits von beiden eidgenössischen Räten behandelt. Als Erstrat hat der Ständerat das neue GesBG am 2. März 2016 gutgeheissen. Am 7. Juni 2016 fiel der Beschluss des Nationalrates in Details jedoch abweichend aus. Deshalb ging das Geschäft zurück an die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Forschung. Nach erfolgtem Differenzbereinigungsverfahren ist das Gesetz reif für die Schlussabstimmung.

## WORIN GRÜNDET DER RUF NACH EINEM GESUNDHEITSBERUFEGESETZ GESBG?

Berufliche Grundbildungen (z.B. Augenoptiker/in EFZ) und Höhere Berufsbildungen (z.B. dipl. Augenoptiker/in HFP) sind im Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG geregelt. Das Medizinalberufegesetz MedBG bildet die Grundlage für die Aus-, Weiter- und Fortbildung von universitären Medizinalberufen. Der Ruf nach einem Gesundheitsberufegesetz GesBG wurde laut, weil eine Gesetzeslücke betreffend die Ausbildungsgänge «Gesundheit» an den schweizerischen Fachhochschulen FH besteht. Im GesBG, das sich jetzt in der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten befindet, sind ausschliesslich entsprechende Bachelor-, nicht aber Master-Studiengänge geregelt.

## KONKRETISIERUNG IN DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG

Das GesBG soll also im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Güte der Ausbildung der Gesundheitsfachpersonen auf Bachelor-Stufe sicherstellen. Verschiedene Gesetzesbestimmungen des vorliegenden Entwurfs bedürfen einer Konkretisierung auf Verordnungsebene. Das GesBG regelt die (allgemeinen) Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen auf Stufe Bund; die berufsspezifischen Kompetenzen werden zu einem späteren Zeitpunkt in der bundesrätlichen Verordnung zum GesBG in Zusammenarbeit mit den beiden Organisationen der Arbeitswelt AOVS und SOV geregelt. Auf Verordnungsstufe wird der Bundesrat sodann auch unter Mitwirkung der betroffenen FHs für jeden im GesBG gelisteten Gesundheitsberuf berufsspezifische Kompetenzen festlegen.

## WAS LEGT DAS GESUNDHEITSBERUFEGESETZ GESBG FEST – UND WAS NICHT?

Das GesBG legt schweizweit einheitliche Berufspflichten für die darin geregelten Berufe fest. Das GesBG legt nicht fest – und das ist an dieser Stelle deutlich zu unterstreichen – was diplomierte Augenoptiker/innen HFP oder andere Ausbildungsgänge im Bereich der Höheren Berufsbildung dürfen und was nicht. Das Gesetz macht also Aussagen einzig und allein über Optometristen, welche ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. So wird auch in der Botschaft zum GesBG explizit zum Ausdruck gebracht, dass die Qualität der Berufsprüfungen BP oder Höheren Fachprüfungen HFP nicht minderwertig, sondern schlicht und einfach anders geregelt ist (nämlich wie weiter oben ausgeführt in Bildungsverordnungen, Prüfungsverordnungen und Rahmenlehrplänen). Sowohl HFP- wie auch Bachelor-Abschlüsse sind beides Abschlüsse der Tertiärstufe und auf derselben Ebene gleichwertig zu verorten!

Im Bereich der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung, insbesondere der Höheren Fachschulen HF, übernehmen Bildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne gemäss Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 die Qualitätssicherungsfunktion, welche für Optometristen jetzt das GesBG wahrnimmt. Aus dem GesBG abzuleiten, nur noch Optometristen seien zu Refraktionen und Kontaktlinsenanpassungen fähig und legitimiert, ist schlichtweg falsch. Vielmehr bleibt abzuwarten, welche berufsspezifischen Kompetenzen für Optometristen auf Verordnungsstufe ausgearbeitet und festgehalten werden. Zwar schreibt der Bundesrat, dass die Ausbildung zum Optometristen an der FH Olten die Ausbildung zum/zur diplomierten Augenoptiker/in HFP ablöse, mittelfristig wird es jedoch nach Überzeugung des AOVS wiederum eine neue HFP brauchen, um den sich abzeichnenden Fachkräftemangel zu beheben. Klar ist: Die Ausbildung zum/zur Augenoptiker/in HFP ist gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 32 Abs. 3 GesBG) der Ausbildung zum Optometristen gleichgestellt. Die Landesregierung hält nämlich in der Botschaft zum GesBG fest: «Die fachliche Voraussetzung im entsprechenden Beruf ist ausserdem erfüllt bei Augenoptikerinnen und -optikern mit einem eidgenössischen Diplom (höhere Fachprüfung). (...) Damit wird sichergestellt, dass altrechtliche Abschlüsse ihren Wert behalten und keine Akademisierung befördert [sic!] wird. Zudem werden ausländische Abschlüsse, die als gleichwertig mit einem entsprechenden altrechtlichen Abschluss anerkannt wurden, ebenfalls gleichgestellt. Sie berechtigen daher auch zur Berufsausübungsbewilligung.»

## ZEITPLAN GESUNDHEITSBERUFEGESETZ GESBG

Gemäss Aussagen des Bundesamtes für Gesundheit BAG, erfolgt nach der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten der formelle Auftrag an die Verwaltung, die Ausführungsverordnung zu erstellen. Letzteres dürfte mehr oder weniger das gesamte Jahr 2017 beanspruchen. Die Vernehmlassung der Ausführungsverordnung würde demnach 2018 stattfinden. Die Inkraftsetzung von Gesetz und Verordnung ist nach aktuellem Kenntnisstand auf 1. Januar 2020 geplant.

## IMPRESSUM

Gesamtverantwortung: AOVS Augenoptik Verband Schweiz, Seilerstrasse 22, Postfach, 3001 Bern, Tel. +41 (0)31 310 20 16, info@aovs-fso.ch, www.aovs-fso.ch
Layout: circus communication gmbh, Bern. Druck: Länggass Druck AG Bern, Bern.
Auflage: 1500 Exemplare. Bern, im September 2016.